

Postanschrift: Stadt Münster • Amt 33 • 48127 Münster

Ratsfraktion
Bündnis 90/Die Grünen/GAL
Herrn Hery Klas
Windthorststr. 7

48143 Münster

AMT FÜR
BÜRGERANGELEGENHEITEN

Stadthaus 1, Klemensstraße
10

Auskunft erteilt:
Herr Schlenker
Zimmer: 188
Telefon: 0251/492 - 33 03
Telefax: 0251/492 - 77 22
E-Mail:
Schlenker@stadt-muenster.de
Sprechzeiten:
Mo - Do 08.00 - 18.00 Uhr
Fr + Sa 08.00 - 12.00 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen (Bitte angeben):
33 10 0001

Münster, 03.12.2012

Beschlussvorlage V/0771/2012 (Melderegisterauskunft) Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 15.10.2012

Sehr geehrter Herr Klas,

bezugnehmend auf Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie einen umfangreichen Fragenkatalog an die Verwaltung zur Praxis der Auskunftserteilung aus dem Melderegister gerichtet haben, geben ich Ihnen nachfolgend die Antworten zur Kenntnis. Parallel dazu ist eine E1 zur Vorlage V/0771/2012 auf dem Postweg an die Mitglieder des Hauptausschusses, mit der weitere vertiefte Informationen zur Praxis der Melderegisterauskunft gegeben werden. In der Hauptsache bleibt die Verwaltung bei ihrer Einschätzung zum Antragsanliegen.

Auf einen Punkt will ich jedoch gesondert hinweisen: In der Ursprungsvorlage an den Hauptausschuss war von Seiten der Verwaltung dargelegt worden, dass die Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Melderegisterauskünften durch die Kommune nicht verändert werden können. Diese Aussage hat sich in der Überprüfung als nicht zutreffend heraus gestellt (siehe Antwort zu den Fragen 11-14). Diesen Fehler bitte ich zu entschuldigen.

Und hier die Antworten zu Ihrem Fragenkatalog:

Fragen 1 und 2:

Die Verwaltung geht davon aus, dass hier § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) angesprochen ist. Die sich aus dem Meldegesetz NRW (MeldG) ergebenden Aufgaben nimmt die Meldebehörde der Stadt Münster als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung im übertragenen Wirkungskreis wahr. Hierbei handelt es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gem. § 41 Abs. 3 GO NRW kraft Gesetzes als auf den Bürgermeister übertragen gelten, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Von diesem Rückholrecht wurde bislang kein Gebrauch gemacht.

Die Verwaltung weist an dieser Stelle darauf hin, dass die Ausübung des Rückholrechts in Bezug auf Aufgaben, die der Gemeinde zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurden, aufgrund der bestehenden Bindungen durch Weisungen des Innenministeriums NRW in Form von Verwaltungsvorschriften praktischen Bedenken unterliegt (dazu: Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch, GO NRW, S. 10 zu § 41).

Sie können Informationen auch im Internet abrufen: <http://www.muenster.de/stadt/buergeramt>

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland Ost
Commerzbank Münster
Postbank Dortmund
SEB
Bankhaus Lampe Münster

Kto.-Nr. 752 (BLZ 400 501 50)
Kto.-Nr. 393 210 000 (BLZ 400 400 28)
Kto.-Nr. 21 1 36 461 (BLZ 440 100 46)
Kto.-Nr. 1 010 305 100 (BLZ 400 101 11)
Kto.-Nr. 306 002 (BLZ 480 201 51)

IBAN: DE10400501500000000752, BIC/SWIFT: WELADED1MST
Deutsche Bank Münster
Deutsche Bundesbank
Volksbank Münster eG
WestLB AG

Kto.-Nr. 0470 005 (BLZ 400 700 80)
Kto.-Nr. 4000 1700 (BLZ 440 000 00)
Kto.-Nr. 4 200 800 (BLZ 401 600 50)
Kto.-Nr. 61 226 (BLZ 300 500 00)

Zentrale Verbindungen

Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

Fragen 3 und 4:

Der Verwaltung ist die erwähnte Kommentierung bekannt. Es wurde von der Verwaltung nicht in Abrede gestellt, dass sich der Rat im Rahmen von Vorüberlegungen mit Sachverhalten beschäftigen kann, die er noch nicht an sich gezogen hat.

Frage 5:

Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden durch den Gesetzgeber in den Gesetzen und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften geregelt und ausgestaltet. So ist z. B. im Meldegesetz NRW geregelt, welche Daten gespeichert und welche Daten im Rahmen von Auskunftserteilungen bzw. Datenübermittlungen weitergegeben werden dürfen. Insoweit räumt das Meldegesetz den Meldebehörden ein Entschließungsermessen ein. Hinsichtlich dieses Ermessens wurden keine einschränkende Vorgaben durch die Kommunalaufsichtsbehörden gemacht. Zu beachten sind jedoch die insoweit bindenden Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums NRW zum Meldegesetz NRW, die jedenfalls in Teilbereichen die Ermessensausübung der Behörde vorbestimmen.

Frage 6:

Es mag sein, dass der Ratsantrag dahingehend zu verstehen ist, dass in dem seitens der Verwaltung beispielhaft geschilderten Fall ebenfalls eine Auskunftserteilung vorgesehen sein soll.

Frage 7:

Das Auskunftersuchen von Privaten zur Schuldnerermittlung stellt einen Fall dar, den man als „Fallgruppe“ bezeichnen könnte. Da die Auskunftersuchenden nach der derzeit gültigen Rechtslage nicht dazu verpflichtet sind, bei einfachen Melderegisterauskünften einen Sachgrund für das Auskunftersuchen anzugeben, sieht die Verwaltung es jedenfalls als problematisch an, nunmehr im Rahmen der Ermessensausübung die tatbestandlich nicht geforderte Angabe eines Sachgrundes auf Rechtsfolgenebene verpflichtend einzuführen.

Frage 8:

Die Erteilung von Melderegisterauskünften an politische Parteien zum Zwecke der Wahlwerbung ist für die Meldebehörde in § 35 Abs. 1 MG NRW geregelt. Die Entscheidung über das „Ob“ der Auskunftserteilung liegt hier ebenfalls im Ermessen der Meldebehörde. Die Parteien haben folglich lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Im Rahmen der Ermessensausübung sind alle Parteien gem. Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 5 des Parteiengesetzes gleich zu behandeln.

Die Verwaltung rät allerdings unter drei Gesichtspunkten davon ab, Parteien nach einer für die Zukunft zu ändernden Verwaltungspraxis keine Auskünfte mehr zu erteilen.

Zunächst ist die Ziffer 15.3.1 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Meldegesetzes NRW (VV MG NW) zu beachten, mit der das Innenministerium von seinem Weisungsrecht Gebrauch gemacht hat. Dort heißt es:

„Da der Gesetzgeber in § 35 Abs. 1 und 2 Melderegisterauskünfte im Zusammenhang u.a. mit Wahlen und Abstimmungen unter datenschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zugelassen hat, dürfen derartige Auskünfte nicht allgemein aus Datenschutzgründen, sondern nur aus überwiegenden anderen Gründen abgelehnt werden (z.B. arbeitsmäßige Überlastung der Meldebehörde, Störungen der Datenverarbeitungsanlage, Vorrang andere Aufgaben).“

Das Innenministerium hat durch die Verwaltungsvorschrift ermessenslenkend die Versagung der Auskunft allein aus Datenschutzgründen ausgeschlossen. Ferner hat das Innenministerium ermessenslenkend Fälle der „überwiegenden anderen Gründe“ konkretisiert, die alle in der Betriebssphäre des Amtes zu verorten sind.

Ferner bedarf es der erwähnten geänderten Verwaltungspraxis aus Sicht der Verwaltung nicht, weil jedem Bürger nach dem Meldegesetz bereits ein Mittel zur Verfügung steht, um Auskünfte an politische Parteien nach § 35 Abs. 1 MG NRW zu verhindern: Jedem Bürger steht nach der Konzeption des

Landesgesetzgebers gem. § 35 Abs. 6 S. 1 MG NRW ein Widerspruchsrecht in Bezug auf die Datenweitergabe zu. Auf das Widerspruchsrecht ist der Bürger bei der Anmeldung hinzuweisen, so dass jeder Bürger von diesem Widerspruchsrecht Kenntnis erlangt.

Weitere Grundlage der Empfehlung ist § 1 des Parteiengesetzes. Danach sind die Parteien notwendiger Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie haben verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich den öffentlichen Auftrag, an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mitzuwirken. Nach Auffassung der Verwaltung würde eine zukünftige Verwaltungspraxis, Parteien keine Melderegisterauskünfte mehr zu erteilen, dies Zweckerreichung jedenfalls erschweren.

Frage 9:

Die Meldebehörde ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in der Lage, konkrete Angaben zu den genauen Zahlen der erteilten Melderegisterauskünfte aufgeschlüsselt nach Behörden und privaten Dritten zu liefern. Dies deshalb nicht, da nicht alle erteilten Melderegisterauskünfte systemtechnisch nachgehalten werden können, wie bspw. die Auskünfte zwischen Behörden.

Das in der Vorlage genannte Gesamtvolumen bezieht sich auf sämtliche Melderegisterauskünfte, sowohl auf die aktiv durch die Meldebehörde erteilten wie auf die automatisierten Auskünfte.

Frage 10:

Das Meldegesetz NRW regelt das „Wie“ der Auskunftserteilung in Bezug auf Art und Umfang der mitzuteilenden Daten, ohne der Meldebehörde ein grundsätzliches Auswahlermessen einzuräumen. Das Meldegesetz NRW räumt der Meldebehörde allerdings ein Entschließungsermessen in Bezug auf das „Ob“ der Auskunftserteilung ein. Darin ist kein Widerspruch zu sehen.

Frage 11- 14:

Die Meldebehörde ist bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren bislang von der Anwendung der einschlägigen Tarifstelle 5 der Verwaltungsgebührenordnung ausgegangen. Diese Praxis ist nach telefonischer Auskunft des Innenministeriums NRW nach dortigem Kenntnisstand landesweit üblich. Dort ist keine Kommune in Nordrhein-Westfalen bekannt, die von der Möglichkeit der abweichenden Gebührenfestsetzung in diesem Bereich Gebrauch gemacht hat.

Die entsprechenden genannten Vorschriften der § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes NRW und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind bekannt. Die rechtliche Möglichkeit einer eigenen Gebührensatzung wird entgegen der Ursprungsvorlage ebenso gesehen.

Problematisch dürfte in diesem Zusammenhang jedoch die interkommunale Darstellung einer durch eigene Gebührensatzung individuell höher festgesetzten Verwaltungsgebühr sein. Dies insbesondere deshalb, da es bei anderen Kommunen, insbesondere bei denen, die das gleiche Fachverfahren der Fa. HSH einsetzen, zu unterschiedlichen Gebühren für gleiche Leistungen kommen würde.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Fragenkatalog Ihrer Fraktion sowie dieses Antwortschreiben auch den anderen Fraktionen, der Gruppe sowie dem Einzelvertreter im Rat zur Verfügung gestellt werden wird.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Wolfgang Heuer
Stadtrat